

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision Waldgesetz (WaldG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Forstamt Thurgau
Spannerstrasse 29
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: forstamt@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 80

Teilnehmeridentifikation:

72746

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 6 Abs. 2	Die Staatswaldflächen und die Waldflächen der öffentlichen Körperschaften werden nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.	Die öffentlichen Körperschaften stellen der Bevölkerung Waldflächen zur freien Nutzung zur Verfügung. Dabei sollen auch sie die Verantwortung für die Bewirtschaftung im Rahmen der ökologischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen übernehmen. Die öffentlichen Körperschaften sollen ein Vorbild sein.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 6 Abs. 3	Ergänzung und klare Regelung auf Verordnungsstufe nötig	Der Staatsforstbetrieb sollte nicht privatrechtlichen Forstbetrieben in den Gemeindegebieten Konkurrenz machen. Es gibt Gemeinden, die eigene Forstbetriebe haben, diese dürfen nicht unter Preisdruck geraten. Die Arbeitsgruppe sieht diesen Punkt als kritisch an - die Regierung soll in der Verordnung oder in der Umsetzung eine klare Regelung definieren.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 34a Abs. 2	Die Erläuterungen zum Waldgesetz müssen mit konkreten Fallbeispielen ergänzt werden. Die Definition zum "besonderen Nutzen" fehlt.	Wann ist ein besonderer Nutzen gegeben? Haben sich die Gemeinden an den Kosten für die Wassernutzung aus dem Wald zu beteiligen? Wie sieht die Situation bei einem Schutzwald aus? Es gilt ein freies Betretungsrecht im Wald. Die Grundeigentümer sind verantwortlich für ihre Waldstücke, sind aber nicht verpflichtet diese aktiv zu bewirtschaften. Was passiert, wenn ein Baum auf eine Flurstrasse fällt, weil der Grundeigentümer keine Baumpflege betreibt? Die Gemeinde ist für das Wegräumen zuständig und trägt deren Kosten. Die gleiche Frage stellt sich bei der Nutzung eines Bike Trails, deren Bewirtschaftung durch die Gemeinde erfolgt, der Nutzen auch der Gemeinden bzw. der Öffentlichkeit zu Gute kommt. Muss die Gemeinde für diese besondere Nutzung den Grundeigentümer entschädigen? Grundsätzlich kann es nicht sein, dass ein Grundeigentümer, der keine Waldpflege macht, eine Entschädigung der Gemeinde für «einen besonderen Nutzen» erhält. Es würden die Grundeigentümer "bestraft", die die Pflege und Ordnung ihres Waldgrundstücks vorbildlich übernehmen.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37 Abs. 1	Ziffer 4 --> Forstrechtliche Bewilligungen sollten für temporäre Bauten und Anlagen ausgeschlossen werden.	Bauten von Waldspielgruppen oder vorschulischen Freizeitorganisationen sollten aus Sicht der Arbeitsgruppe ohne grossen Aufwand erstellt werden können, sofern sie nach Gebrauch wieder abgebrochen werden. Diese Bauten oder Anlagen sind von öffentlichem Interesse. Auch Hütten aus unbearbeitetem Waldholz für eine temporäre Nutzung sollen ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt werden dürfen. In der Verordnung sind die Einzelheiten, wie Materialisierung, Fristen usw., zu definieren. Eine Abbruchvorweisung wäre Pflicht.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37 Abs. 1	Ziffer 3 --> In der Verordnung muss die Definition von befestigten Waldwegen klarer formuliert werden	Es gilt ein Ausbaustandard zu definieren, sodass eine Vorstellung des Begriffs "befestigter" Waldweg entsteht. In der Verordnung kann die Materialisierung geregelt und Beispiele genannt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37 Abs. 1	Ziffer 2 --> Die Definition Wald um den Begriff Waldstück erweitern.	Es liegt im Interesse des Grundeigentümers, dass sein Waldstück nicht veranstaltet wird. Bewilligungen werden für Veranstaltungen oft nicht direkt im Wald erteilt, sondern in Waldlichtungen oder Waldrandnähe. Die Besucherinnen und Besucher solcher Veranstaltungen nutzen aber oft den Wald bzw. Waldstücke für unbefugtes Tun oder lassen Abfall liegen.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37b Abs. 1	Die Umsetzung der polizeilichen Befugnisse ist im Grundsatz umstritten. Es besteht bei einer allfälligen Einführung des neuen § 37b erheblichen Klärungsbedarf.	<p>Die Voten sind durchmischt. Hinterfragt wird, wer genau das Anliegen geäussert hat, dass Mitarbeitende der Forstbetriebe polizeiliche Befugnisse übernehmen sollen und wollen. Andererseits wird begrüsst, dass mit der Anpassung endlich eine rechtliche Handhabe für den Förster und seine Mitarbeitenden geschaffen wird. Dennoch steht die Frage im Raum, wie dieses «Signal» bei der Bevölkerung ankommt. Die Möglichkeit Bussen zu erteilen, schürt in der Bevölkerung eine allfällige Erwartungshaltung gegenüber dem Forstpersonal. Die Mitarbeitenden der Forstbetriebe hätten dann diese Verantwortung zu tragen. Es ist unklar, wie sich die Polizei in Zukunft verhält. Es besteht die Vermutung, dass sie sich vermehrt aus der Angelegenheit im Wald heraus halten und bei Anfragen an die Forstbetriebe und ihre Kompetenzen verweisen. Die Umsetzung im Vollzug wird schwierig. Die Mitarbeitenden der Forstbetriebe sind nicht die Kantonspolizei in Zweier-Teams unterwegs. Bei einem Rechtsmittelstreit würde Aussage gegen Aussage stehen, die Beweislast ist demzufolge nicht unwesentlich.</p> <p>Eine Polizeipatrouille, die eine Busse ausspricht, zeigt eine andere und bedeutendere Wirkung, als die eines Mitarbeitenden eines Forstbetriebs.</p> <p>Für Parkbussen oder Abfallsünder soll das Forstpersonal die Möglichkeit erhalten unbürokratisch Bussen zu verteilen - bspw. Autokennzeichen notieren und Namen weiter an die Kapo geben, sodass die Busse dann ordentlich mit Rechtsmittelfrist zugestellt wird.</p>
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37b Abs. 1	Die Formulierung aus dem Jagdgesetz § 36 ist zu übernehmen.	Die Formulierung aus dem Jagdgesetz fasst es deutlicher zusammen und schliesst die Polizei nicht aus. Dort werden mehrere Organe für die Ausübung der sog. Jagdpolizei in die Verantwortung genommen. Es macht wenig Sinn, wenn unterschiedliche Personen im gleichen Lebensraum polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Aus diesem Grund sollen die gleichen Personen wie im bereits rechtskräftigen Jagdgesetz diese Aufgaben übernehmen.
Detaillierte Rückmeldungen Änderungen im Waldgesetz	§ 37b Abs. 1	Ziffer 4 --> Die Rechtsmittelfrist muss eingeschlossen werden. Ziffer 4 --> Die Aufgabe der Polizei wird durch eine privatrechtliche Organisation übernommen - Wie ist die Entschädigung geregelt?	<p>An welche Instanz ist ein allfälliges Rechtsmittel zu richten? Gibt es einen Bussentopf? Wohin geht das Geld aus den Ordnungsbussen, die durch Mitarbeitende des Forstbetriebs ausgestellt wurden? Aus dem Polizeigesetz konnte keine Verbindung hergestellt werden.</p> <p>Die Forstbetriebe sind privatrechtliche Unternehmen und müssen für die Übernahme einer Kantonsaufgabe entschädigt werden. Es braucht eine entsprechende Lösung im Gesetz.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Grundsätzliche Bemerkungen Allgemeine Rückmeldungen	Gibt es Ergänzungen oder Anmerkungen die Sie uns zum teilrevidierten Waldgesetz mitteilen möchten?	<p>Geschätzte Damen und Herren</p> <p>Mit E-Mail vom 4. Februar 2022 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt DBU dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Waldgesetzes TG WaldG, RB 921.1 mit Frist bis am 2. Mai 2022. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe des VTG, aus Vertretern aus allen Regionen des Kantons Thurgau, hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Waldgesetzes auseinandergesetzt.</p> <p>Die Anpassung des Waldgesetzes an die bundesrechtlichen Vorgaben wird begrüsst. Der polizeilichen Befugnis des Personals der Forstbetriebe steht die Arbeitsgruppe jedoch kritisch, wie auch wohlwollend gegenüber. Die Meinungen sind geteilt. Die Ausweitung der polizeilichen Hoheit auf andere Organe wird in Frage gestellt. Die Frage der Entschädigung bleibt ungeklärt.</p> <p>Viele Korporationen geben ihre Aufgaben an die Gemeinden ab, welche dadurch die Ressourcen für den Betrieb bereitstellen muss und die Kosten für den Unterhalt trägt.</p> <p>In der Teilrevision werden Vorkehrungen zum Klimawandel einbezogen, was aus Sicht des VTG richtig und wichtig ist.</p>	
Grundsätzliche Bemerkungen Allgemeine Rückmeldungen	Gibt es Ergänzungen oder Anmerkungen die Sie uns zum teilrevidierten Waldgesetz mitteilen möchten?	<p>Schlussbemerkungen</p> <p>Vor einigen Jahren wurden in verschiedenen Gemeinden, bspw. der Stadt Kreuzlingen, die Stadtpolizei aufgehoben. Der Begriff Polizei sollte nur im Zusammenhang der Kantonspolizei zur Anwendung kommen. Der Name ist allerdings nicht geschützt, so gibt es im Bauwesen eine sog. Baupolizei. Im Bereich Wald wird nun durch den Kanton bewusst eine neue Polizeigewalt geschaffen, wovon die Regierung vor einigen Jahren wegkommen wollte. Der Gegentrend stösst auf Unverständnis.</p>	
Grundsätzliche Bemerkungen Allgemeine Rückmeldungen	Gibt es Ergänzungen oder Anmerkungen die Sie uns zum teilrevidierten Waldgesetz mitteilen möchten?	Wir bitten das Forstamt, die formulierten Anmerkungen des VTG in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.	